

NEWS 03/2014

Das Patentnovellierungsgesetz

Nach vorläufigen Hochrechnungen des Deutsche Patent- und Markenamts (DPMA) hat sich allein die Zahl der in 2013 neu eingereichten Patentanmeldungen auf ca. 62.600 erhöht. Aber auch die Anmelderdahlen in den Sparten Gebrauchsmuster, Marke und Design haben wieder zugenommen. Vor diesem Hintergrund soll das „Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes“ (*Patentnovellierungsgesetz*) die Verfahren vor dem DPMA für Anmelder, Schutzrechtsinhaber und Dritte einfacher, transparenter und kostengünstiger gestalten sowie eine Angleichung an europäische Rechtsvorschriften erreichen. Während erste Teile des Gesetzes schon in Kraft getreten sind (vgl. unsere NEWS 01/2014), folgen weitere Änderungen zum 01. April 2014.

1. Online-Akteneinsicht in E-Akten

Das Patentnovellierungsgesetz sieht sowohl in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Designsachen eine gebührenfreie Einsicht in die elektronisch geführten Schutzrechtsakten über das Internet vor - eine Möglichkeit, die das Europäische Patentamt schon länger anbietet. Bisher war die Einsichtnahme in Akten nur durch Anforderung von Kopien sowie vor Ort im Patentamt möglich. Unterdessen bietet das DPMA eine Online-Akteneinsicht im Patent- und Gebrauchsmusterbereich an. Somit erhalten Dritte nach Veröffentlichung der jeweiligen Schutzrechtsanmeldung elektronische Einsicht in die amtliche Akte.

2. Einreichung von Übersetzungen

Die Frist für die Einreichung der deutschen Übersetzung englischer und französischer Anmeldungen wird von bisher drei auf zwölf Monate ab dem Anmeldetag (jedoch höchstens 15 Monate ab dem Prioritätstag) verlängert. Möglicherweise gewinnen deutsche Patentanmeldungen für inter-

nationale Anmelder damit an Attraktivität gegenüber den teureren europäischen Anmeldungen.

3. Längere Einspruchsfrist

Hinsichtlich des Einspruchsverfahrens erfolgt durch die Verlängerung der Frist für einen Einspruch gegen die Erteilung eines Patents von drei auf neun Monate eine Angleichung an das europäische Patentrecht. Mündliche Verhandlungen im Einspruchsverfahren werden künftig grundsätzlich öffentlich sein, womit die Transparenz solcher Verfahren gesteigert werden soll.

4. Mündliche Anhörungen

Künftig werden die Prüfungsstellen im Prüfungsverfahren auf Antrag des Anmelders stets eine mündliche Anhörung durchzuführen haben. Bisher fanden mündliche Anhörungen im Erteilungsverfahren nur dann statt, wenn sie auch vom jeweils zuständigen Prüfer als sachdienlich angesehen wurden.

5. Erweiterter Recherchenbericht

Im deutschen Patentverfahren besteht für den Anmelder die Option, zunächst nur eine amtliche Recherche zu beantragen, ohne damit bereits das eigentliche Prüfungsverfahren zu initiieren. Während in dem daraufhin vom DPMA zu erstellenden Recherchenbericht bislang nur die Druckschriften aufgeführt waren, die nach Einschätzung des zuständigen Prüfers für die Beurteilung der Patentierbarkeit von Bedeutung sein können, erfährt der Recherchebericht nun eine Erweiterung um eine vorläufige verbale Einschätzung der Schutzzfähigkeit des Anmeldegegenstandes. Der Prüfer nimmt also zu den Kriterien Neuheit und erfinderische Tätigkeit kurz Stellung. Durch diese frühe Auskunft über die Aussichten auf eine Patentierung soll der Anmelder eine bessere Grundlage für die Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens erhalten. Gleichzeitig erfolgt damit eine Annäherung an die Praxis auf internationaler Ebene, wie sie etwa das EPA mit dem erweiterten europäischen Recherchenbericht vollzieht. Für den Mehraufwand erhöht das DPMA die Recherchegebühr lediglich um 50 EUR.

Da der erweiterte Recherchenbericht nach der Veröffentlichung der Patentanmeldung über die Akteneinsicht auch für Dritte ersichtlich ist, erhöht sich damit auch die Sicherheit für die Allgemeinheit über eine ggf. zu erwartende Patenterteilung. Die Vorzüge der Beantragung einer Recherche anstelle der sofortigen Beantragung der inhaltlichen Prüfung dürften aber auch künftig auf spezielle Fälle beschränkt sein. Im Regelfall wird der Anmelder an einem schnellen Erteilungsverfahren interessiert

sein, sodass die Beantragung der vollständigen Prüfung bereits mit der Einreichung der Anmeldung der bevorzugte Weg bleibt.

6. Kein Patent ohne Erfinderbenennung

Das Patentnovellierungsgesetz stärkt das Prinzip „keine Patenterteilung ohne Erfinderbenennung“. Es wird künftig nicht mehr möglich sein, die Frist zur Benennung des Erfinders über den Zeitpunkt der Erteilung des Patents hinaus zu verlängern.

Es bleibt aber die Möglichkeit bestehen, dass der Erfinder auf die Veröffentlichung seiner Daten verzichtet.

7. Fazit

Die beschlossenen Änderungen werden einzelne Verfahrensschritte vereinfachen und transparenter gestalten.

Die darüber hinaus angekündigte Kostenreduzierung ist allerdings nicht in nennenswertem Umfang erkennbar. Dennoch bleibt es dabei, dass die Verfahren vor dem DPMA im europäischen und internationalen Umfeld vergleichsweise preiswert geführt werden können, was den Erwerb deutscher Schutzrechte für alle potenziellen Anmelder attraktiv macht.